Amtsblatt

für das Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden
Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 29 (2019) | Ruhland, den 11.12.2019 | Ausgabe 05/19

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

2 - Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland
- Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland
- Schließzeiten der Amtsverwaltung zum Jahreswechsel
- Bekanntmachungen Finanzen

2-3
- Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

3-4 - Bekanntmachungen Soziales
- Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
- Schließzeiten der Kitas des Amtes Ruhland 2020

4 - Bekanntmachungen Ordnungsamt
- Markttage zum Jahreswechsel
- Forschungsvorhaben zur Radonbelastung in privat genutzten Gebäuden und Wohnungen

- Bekanntmachungen Amt für Bau und Geoinformationen
- Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Tagebaus Hohenbocka/Guteborn“ der Quarzwerke GmbH – Quarzsandwerk Hohenbocka

5-9 - Bekanntmachung der Beschlüsse und Satzungen des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Ruhland für das Haushaltsjahr 2020
- Bekanntmachung der 3. Änderung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung
- Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland
- Bekanntmachung der 3. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland
- Berichtigung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland

9 - Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen im März 2020

9-11 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Ruhland
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für das Haushaltsjahr 2020
- Information zur geänderten Verkehrsführung
- Information zu einer Änderung der Verkehrsbeschilderung

- Bekanntmachung zur Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

11-13 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbocka
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbocka für das Haushaltsjahr 2020

13-15
- Berichtigung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbocka

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hermsdorf

15-16
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2020
- Berichtigung der Hauptsatzung der Gemeinde Hermsdorf

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwarzbach

16
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzbach für das Haushaltsjahr 2020

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grünewald

17
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grünewald für das Haushaltsjahr 2020

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Guteborn
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Guteborn für das Haushaltsjahr 2020

17-20 **Nichtamtlicher Teil:**

20 - Informationen des Bürgermeisters der Stadt Ruhland

21-25 - Vereinsmitteilungen

25 - Kirchliche Nachrichten

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint 4 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt.
Auflage: 3.800
Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Herausgeber:
Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland
www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestr. 17, 01983 Großräschen, Tel. 035753 17701 u. 17703
Verteilung: LR Medienverlag und Druckerei GmbH
Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus
Ansprechpartner: Michael Siering, Telefon: 03573 376430

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Amtes Ruhland,

nunmehr ist auch die Zeit für mich gekommen, sich aus dem Berufsleben zum 31. Dezember 2019 zu verabschieden.

Ich möchte mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die durch ihre Privatinitiativen zur Verschönerung unseres Amtes beigetragen haben, recht herzlich bedanken!

Ab 1. Januar 2020 wird Herr Christian Konzack das Amt Ruhland als Amtsdirektor übernehmen und Ihnen in Fragen der Verwaltung mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Zeit, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien sowie uns allen einen gelungenen Start in das Jahr 2020!

Roland Adler
Amtsdirektor

Foto: Amtsverwaltung

Weihnachtsbaum der guten Wünsche

Wir
wünschen
Ihnen ein frohes
Weihnachtsfest, ein
paar Tage Gemütlichkeit mit
viel Zeit zum Ausruhen und Genießen,
zum Kräfte sammeln für ein neues Jahr. Ein
Jahr ohne Seelenschmerzen und ohne Kopfweh,
ein Jahr ohne Sorgen, mit so viel Erfolg, wie man braucht,
um zufrieden zu sein und nur so viel Stress, wie man verträgt,
um gesund zu bleiben, mit so wenig Ärger wie möglich und
so viel Freude
wie nötig, um 365 Tage lang
rundum glücklich
zu sein.

Christian Konzack
Stellv. Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Bereitschaftsdienste

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeidienststelle Lauchhammer	03574 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	03573 880
Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz	0355 632-0
WAL Wasserverband Lausitz	03573 8030
envia	035752 360 u. 01802 305070
SpreeGas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	0355 25357 0355 7822–225
Komm. Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg	03573 77340
Wohnungsverwaltungsgesellschaft Lindner Ruhland	035752 30304

Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 116 117

Schließzeiten der Amtsverwaltung zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
Zum Jahreswechsel ist die Amtsverwaltung nur eingeschränkt besetzt. An den Sprechtagen des 24.12., 26.12. und 31.12. 2019 bleibt die Verwaltung geschlossen. Am 02.01.2020 ist die Amtsverwaltung zu den Öffnungszeiten eingeschränkt erreichbar.

Konzack
Stellv. Amtsdirektor

Kasse (Tel. 035752/3731)

Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG
WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE
Nutzungsentgelt für Garage und Garten
Elternbeiträge für Kindertagesstätten immer monatlich zum 15.

Grundsteuer und Hundesteuer	15.02.20
Gewerbesteuer	15.02.20

unter Angabe des Kassen-bzw. Buchungszeichens.

Sparkasse Niederlausitz:
BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14

Deutsche Kreditbank AG:
BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:

- kein Zahlungstermin wird vergessen
- Sie erhalten keine Mahnung
- Säumniszuschläge entstehen nicht
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank

Sollten Sie kein entsprechendes Formular mit dem Bescheid erhalten haben, finden Sie dieses auch im Internet unter www.amt-ruhland.de unter Formulare-Formulare Finanzen-Lastschrifteinzug-SEPA Mandat.

WICHTIG
Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.

Hinweis:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Information zur Verrechnung von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben

Die Amtskasse möchte Sie darüber informieren, dass zum 31.12.2019 festgestellte Guthaben aus Überzahlung von Steuern (außer Gewerbesteuer), Gebühren, Nutzungsentgelten und Nebenforderungen bis zu 5,00 EUR mit den nächsten ausstehenden Zahlungen verrechnet werden.
Sollten Sie keine Verrechnung wünschen, teilen Sie dies der Amtskasse bis zum 31.01.2020 durch Angabe einer gültigen Bankverbindung schriftlich mit.

Steuern
(Tel. 035752/3732)

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka und Schwarzbach

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für Sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), wird gem. § 27 Abs. 2 GrSTG ein Grundsteueränderungsbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:
Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.
Konten des Amtes Ruhland:

Sparkasse Niederlausitz
BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14
Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Ruhland –Amtsdirektor- R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland einzulegen.

Bitte beachten Sie: Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Heine (Steueramt) unter der Telefonnummer 035752/3732.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka und Schwarzbach

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.
Die Hundesteuer beträgt gemäß § 2 der Hundesteuersatzungen der Gemeinden des Amtes Ruhland:

- für den 1. Hund	**35,00 EUR**
- für den 2. und jeden weiteren Hund	**60,00 EUR**
- für den 1. gefährlichen Hund	**300,00 EUR**
- für den 2. gefährlichen Hund	**450,00 EUR**
- für den 3. und jeden weiteren gef. Hund	**650,00 EUR**

Zahlungsaufforderung:
Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2020–wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.
Konten des Amtes Ruhland:
Sparkasse Niederlausitz
BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14
Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Ruhland –Amtsdirektor- R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland einzulegen.

Bitte beachten Sie: Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Heine (Steueramt) unter der Telefonnummer 035752/3732.

Soziales
(035752/3741)

Beratungsangebote des Gesundheitsamtes

Außenstelle in Ruhland, Berliner Straße 29, Zollhaus
Suchtberatung (Beratung für Betroffene und Angehörige) jeden 3. Donnerstag im Monat von 13.00 - 15.00 Uhr

vorherige Terminvereinbarung möglich über:
Herr Piskol Tel. 03573 8704334
Sozialpsychiatrischer Dienst (Beratung für psychisch Kranke und Angehörige)
jeden 2. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr
Frau List / Diplompädagogin Tel.: 03573 8704337

Schließzeiten der Kitas des Amtes Ruhland 2020

Sehr geehrte Eltern,
wir möchten Ihnen für die Urlaubsplanung 2020 die Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten des Amtes Ruhland mitteilen. Die Schließzeiten sind für die einzelnen Kindertagesstätten wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätte Ruhland
vom 29.06.2020 - 17.07.2020

Kindertagesstätte Am Born Guteborn
vom 20.07.2020 - 07.08.2020

Kindertagesstätte Blaues Haus Guteborn
vom 20.07.2020 - 07.08.2020

Kindertagesstätte Grünewald
vom 29.06.2020 - 17.07.2020

Kindertagesstätte Hohenbocka
vom 20.07.2020 - 07.08.2020

Die Betreuung der Kinder während der Schließzeit in einer anderen kommunalen amtsangehörigen Kindertagesstätte ist nur in Ausnahmefällen auf Grundlage einer begründeten Antragsstellung möglich, d.h. Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers durch den bzw. die Personensorgeberechtigten (Eltern). Die Anträge sind bis zum 31.03.2020 im Fachamt Soziales, Bereich Kindertagesstätten schriftlich einzureichen und werden nach Einzelfallprüfung beschieden. Bei Kita Inanspruchnahme nach diesem Termin, sind die erforderlichen Unterlagen im Laufe des Aufnahmemonats einzureichen.
Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass die Kindertagesstätten am 22.05.2020, 30.10.2020 und ab 23.12.2020 bis 31.12.2020 geschlossen bleiben.

Roland Adler
Amtsdirektor

Ordnungsamt
(Tel. 035752/3755)

Markttage zum Jahreswechsel

letzter Markttag 2019	18. Dezember
erster Markttag 2020	8. Januar

Forschungsvorhaben zur Radonbelastung in privat genutzten Gebäuden und Wohnungen

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem Erdreich ins Haus gelangen und sich in der Raumluft anreichern kann. Wenn Radon und seine radioaktiven Folgeprodukte über einen längeren Zeitraum hinweg in höheren Konzentrationen eingeatmet werden, kann das Risiko für die Bewohner ansteigen, an Lungenkrebs zu erkranken. Nach dem Rauchen ist Radon die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs.
Die Höhe der Radonkonzentration kann nur durch eine Messung bestimmt werden. Für ein Messprogramm des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) suchen wir Haushalte, die Interesse an einer kostenlosen Radonmessung haben. Mit der Teilnahme haben Sie die Möglichkeit, die Radonbelastung in den eigenen vier Wänden festzustellen und können somit ohne großen Aufwand und kostenlos etwas zum Schutz Ihrer Gesundheit und der Ihrer Familie tun.
Die Messung ist sehr einfach und mit geringem Aufwand verbunden. Sie dauert 1 Jahr. Zwei kleine Messgeräte (Plastikdosen) werden per Post verschickt und sollen in Wohnräumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden Ihnen anschließend zur Verfügung gestellt.
Informationen zum Messprogramm finden Sie auf www.bfs.de/radon-studie-2020, ausführliche Erläuterungen zu den Messungen und zum Datenschutz auf www. kemski-bonn.de >> Radon 2020. Hier können Sie sich auch für die Messungen anmelden.

Dr. Joachim Kemski
ö.b.u.v. Sachverständiger für Radon (IHK Bonn)
Euskirchener Straße 54, D - 53121 Bonn, Germany
Tel.: ++49 228 96292-42, Fax: ++49 228 96292-49

Amt für Bau und Geoinformation
(Tel. 035752/3725)

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Tagebaus Hohenbocka/Guteborn“ der Quarzwerke GmbH – Quarzsandwerk Hohenbocka
Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Tagebaus Hohenbocka/Guteborn“ der Quarzwerke GmbH – Quarzsandwerk Hohenbocka wird am

Donnerstag, den 27. Februar 2020, um 10:00 Uhr

im Raum Lausitz des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 9:30 Uhr.
Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Anderen Personen als den genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.
Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort zeitnah unter http://www.lbgr.brandenburg.de (Pfad Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren -> „Erweiterung und Änderung des Tagebaus Hohenbocka/Guteborn“) eingesehen werden.

Beschlüsse des Amtsausschusses Satzungen des Amtes

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner Beratung am 26. November 2019 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 02/VII/14/19
Dienstaufwandsentschädigung Amtsdirektor
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/15/19
Haushaltssatzung des Amtes Ruhland für das Jahr 2020
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/16/19
Beschluss Überplanmäßige Ausgabe für die Realisierung von baulichen Maßnahmen zur Erfüllung von Forderungen aus einer Brandverhütungsschau des Landkreises OSL Schule Guteborn
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/17/19
Überplanmäßige Ausgabe Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte Innere Verwaltungsangelegenheiten
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/18/19
Überplanmäßige Ausgabe Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte Finanzverwaltung
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/19/19
Überplanmäßige Ausgabe Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte Ordnungsaufgaben
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/20/19
Überplanmäßige Ausgabe Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte Kita Guteborn
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/21/19
3. Änderung zur „Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland“
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/22/19
Außerplanmäßige Aufwendung Umlaufsperre Radweg nach Biehlen
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/23/19
Mittelbereitstellung Kita Blaues Haus
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/24/19
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/25/19
Besetzung der Stelle der Leitung des Ordnungsamtes
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/26/19
Abschluss eines Vertrages über eine Medienpartnerschaft zwischen dem Amt Ruhland und der Seenland Kreativ GmbH
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/27/19
Überplanmäßige Aufwendungen für Medienarbeit
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/28/19
3. Änderung zur „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der FFw des Amtes Ruhland“
Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung des Amtes Ruhland für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.320.900,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	6.941.300,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.417.800,00 EUR
Auszahlungen auf	6.843.800,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.087.800,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.411.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	330.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	432.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf 45,00 v. H. festgesetzt.
2. Der Hebesatz für die Amtsumlage für Investitionen wird auf 4,00 v. H. festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 30.10.2019 gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 04.11.2019 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 27.11.2019
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Beschluss Nr. 02/VII/21/19
3. Änderung zur „Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland“

§ 2 (4) wird wie folgt geändert:
Für die im Auftrag oder vom Amt Ruhland selbst ausgeführte Winterwartung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 0,45 Euro.

§ 5 wird wie folgt geändert:
Die 3. Änderung zur Gebührenatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ruhland, den 27.11.2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Auf der Grundlage der §§ 34, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) und der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 26.11.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Grundsätze

(1) Das Amt Ruhland unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfsleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als seine Einrichtung.
(2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
(3) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Feuerwehr erhebt das Amt Ruhland nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2
Kostenersatz / Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten des Amtes Ruhland gegenüber ist verpflichtet, wer:
   1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
   2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
   3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, entstanden ist,
   4. als Veranstalter für eine Brandsicherheitswache (§ 34 Abs. 2 BbgBKG) oder als Verpflichteter für eine Brandwache (§ 35 Abs. 1 BbgBKG) verantwortlich ist,
   5. ein Tier hält, das geborgen worden ist,
   6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
   7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
   8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
(3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr.1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Ruhland den Ersatz der Kosten für Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und von Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, an das Amt Ruhland zu erstatten.
(4) Weist jemand nach, dass er die Leistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist dieser Dritte Kostenschuldner. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(5) Im Rahmen der Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG sind die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten auf Antrag dem Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, zu berechnen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3
Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage für die Kostenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, der Geräte und der Fahrzeuge der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme, die Art und Menge der verwendeten Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und sonstigem kontaminierten Material. Die Höhe richtet sich nach dem Kostentarif dieser Satzung. Über die Anzahl der eingesetzten Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Einsatzleitung.
(2) Als Einsatzzeit gilt für die Einsatzkräfte und für Einsatzfahrzeuge die Zeitspanne ab der Alarmierung und wird minutengenau abgerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird halbstündlich abgerechnet.
(3) Sind die eingesetzten Löschgruppen, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgenden Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzbereitschaft wieder hergestellt ist.
(4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die

Zeit, das notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.

(5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(6) Mit den sich nach Absatz 2 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte und Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung, abgegolten. Die Einzelgeräte der Fahrzeuge sind im Kostenersatz enthalten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Ausgaben in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Entsorgung und Neubeschaffung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel,
- die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Technik und Einsatzbekleidung,
- die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z. B. Entsorgungsunternehmen),
- die dem Amt Ruhland in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 3 BbgBKG (überörtliche Hilfe).

(7) Für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen in Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, werden neben den Kosten der Wiederbeschaffung die Entsorgungskosten berechnet.

(8) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(9) Bei einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden, auch bei Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG, werden Verpflegungskosten in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt.

§ 4
Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid des Amtes Ruhland angefordert und ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5
Härteklausel

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen oder dieser gemindert werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für die Minderung oder den Verzicht besteht.

§ 6
Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Ruhland dem Geschädigten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Das Amt Ruhland übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 7
Höhe des Kostenersatzes

(1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zur Abdeckung der Transportkosten für die in § 3 Abs. 6 Satz 2 und für die in § 3 Abs. 7 bis 9 beschriebenen Kostenersatzregelungen wird zusätzlich ein Aufschlag von 10 v. H. zum Mengenpreis erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland“ vom 29.03.2006 außer Kraft.

Ruhland, 28.11.2019

gez. Adler
Amtsdirektor

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Kostenersatztarif

		Euro Pro Stunde	dazugehörige Fahrzeuge
1. Personaleinsatz			
1.1	Einsatzkraft Feuerwehr	13,00	
2.	**Löschfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge und Feuerwehranhänger**		**zum Beispiel**
2.1	Tanklöschfahrzeuge	16,44	TLF 16/45, TLF 16/25, TLF 20/40
2.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge	187,79	HLF 20/16, HLF 10
2.3	Löschfahrzeuge	179,16	LF 8
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge	20,81	TSF, TSF-W
2.5	Mehrzweckfahrzeu-ge/ Einsatzleitwagen/ Kommandowagen/ Mannschaftstransportwagen	5,89	KdoW, MZF, MTW/ ELW
2.6	Anhänger / Systemanhänger	1,14	TSA, Systemanhänger, Anhänger/ Auflieger
3. Sonstiges			
3.1	die Ausgaben in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Entsorgung und Neubeschaffung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel	tatsächlicher Aufwand	

3.2	die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungs-kosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Technik und Einsatzbekleidung	tatsächlicher Aufwand
3.3.	die Auslagen für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungs-unter-nehmen)	tatsächlicher Aufwand
3.4.	die dem Amt Ruhland in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 3 BbgBKG (überörtliche Hilfe)	tatsächlicher Aufwand
3.5	Für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen in Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können	Kosten der Wiederbeschaffung und Entsorgung
3.6	Bei einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden, auch bei Brandsicherheits-wachen nach § 34 BbgBKG, werden Verpflegungskosten in Rechnung gestellt	tatsächlicher Aufwand
3.7	Für besondere Leistungen, die nicht im Tarif einzeln erfasst sind	individuelle Pauschalsätze

3. Änderung zur Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
des Amtes Ruhland

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 9, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 26. 11. 2019 folgende 3. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland beschlossen:

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland mit Leitungs- oder Sonderfunktion haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Amtswehrführer	1.600,00 EUR/Jahr
2. stellv. Amtswehrführer	500,00 EUR/Jahr
3. Amtsjugendfeuerwehrwart	500,00 EUR/Jahr
4. Digitalfunkbeauftragter	200,00 EUR/Jahr
5. Ortswehrführer	500,00 EUR/Jahr
6. stellv. Ortswehrführer	250,00 EUR/Jahr
7. Gerätewart einer Ortswehr	150,00 EUR/Jahr
8. stellv. Gerätewart einer Ortswehr	80,00 EUR/Jahr
9. Technikwart einer Ortswehr	150,00 EUR/Jahr
10. stellv. Technikwart einer Ortswehr	80,00 EUR/Jahr
11. Jugendfeuerwehrwart (Jfw) einer Ortswehr	250,00 EUR/Jahr
12. Betreuer Jugendfeuerwehr	70,00 EUR/Jahr

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland im aktiven Einsatzdienst haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Angehörige im ehrenamtlichen aktiven Einsatzdienst	50,00 EUR/Jahr
2. Atemschutzgeräteträger erhalten zusätzlich	50,00 EUR/Jahr

3. für die Teilnahme an einem Einsatz, insofern der Einsatz nicht vor Erreichen des Einsatzortes abgebrochen wird 5,00 EUR/Einsatz

Die Regelung zu 3. gilt für jeden Kameraden individuell ab dem 11. Einsatz im jeweils laufenden Kalenderjahr. Die Einsätze 1-10 werden durch die allgemeine Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte in Höhe von 50 EUR/Jahr abgegolten.

(3) Der jeweiligen Ortswehr wird für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung sowie jedes inaktive Mitglied im Einsatzdienst ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 EUR in der Form eines frei verfügbaren und beim Träger des Brandschutzes abrufbaren Budgets zur Verfügung gestellt. Als inaktiv gilt jedes Mitglied der Einsatzabteilung, welches nicht mindestens 20 Zeitstunden an Diensten der jeweiligen Ortswehr im Betrachtungszeitraum nach § 4 (3) dieser Satzung teilgenommen hat.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Ruhland, den 27. 11. 2019

gez. Adler
Amtsdirektor

Berichtigung
S A T Z U N G
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, Seite 4), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 24. 09. 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürgern

für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.

(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 90,00 €.

§ 3

An den Amtsausschussvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 340,00 € gezahlt.

§ 4

Einem Stellvertreter des in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfallen mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 6

(1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 in Höhe von 30,00 € gezahlt.

(2) Sitzungsgelder werden vierteljährlich auf die jeweiligen Konten der Amtsausschussmitglieder überwiesen.

(3) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 8

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden. Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 9

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Amtsausschussmitglieder die Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
Die Abrechnung von Reisekosten ist regelmäßig quartalsweise vorzunehmen und spätestens bis zum 20. des Folgemonats im Amt Ruhland zu übergeben. Später eingehende Reisekostenabrechnungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Amtsausschusses gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ der Einkommenssteuer.

(3) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden und Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommenssteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind.

§ 10

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise.

§ 11

Die Entschädigungssatzung des Amtsausschusses des Amtes Ruhland tritt rückwirkend zum 01. 07. 2019 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, am 25. 09. 2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen im März 2020

Gemeindevertretung Schwarzbach	am 09. 03. 2020
Gemeindevertretung Grünewald	am 10. 03. 2020
Stadtverordnetenversammlung Ruhland	am 16. 03. 2020
Gemeindevertretung Hermsdorf	am 18. 03. 2020
Gemeindevertretung Guteborn	am 19. 03. 2020
Amtsausschuss des Amtes Ruhland	am 31. 03. 2020
Gemeindevertretung Hohenbocka	am 25. 03. 2020

Sitzungsbeginn ist jeweils 19.00 Uhr

Bekanntmachungen
Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer Beratung am 18. November 2019 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 01/VII/16/19

Antrag Senioren Ruhland (ehemals Brandenburgischer Seniorenverband e.V. Ortsverband Ruhland) für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/17/19

Antrag Karnevalclub 69 Ruhland e.V. für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/18/19

Antrag Spielmannszug Einheit 68 Ruhland e.V. für 2020 auf

Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/19/19
Antrag Kinderclub Arnsdorf für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/20/19
Antrag SV Arnsdorf e.V. für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/21/19
Antrag SV Germania Ruhland 1910 e.V. für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/22/19
Antrag Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband Ruhland für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/23/19
Antrag Brauchtumspflege Arnsdorf e.V. für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/24/19
Antrag Brauchtumspflege Arnsdorf e.V. für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/25/19
Antrag dfb Ortsgruppe Arnsdorf für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/26/19
Antrag dfb Ortsgruppe Arnsdorf für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/27/19
Antrag Gut Wehr der Freiwilligen Feuerwehr Ruhland e.V. für 2020 auf Unterstützung des Knutfestes nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/28/19
Antrag CVJM – Ruhland e.V. für 2020 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen und der Antrag abgelehnt.
Beschluss Nr. 01/VII/29/19
Haushaltssatzung für das Jahr 2020
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/30/19
Beschluss zur Änderung der Verkehrsbeschilderung auf der Gartenstraße und Mittelstraße in Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/31/19
Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 988
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/32/19
Stellvertreter des 2. Vertreters der Stadt Ruhland in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/33/19
Beschluss zur Neufestsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt an der L57 / Bernsdorfer Straße
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/34/19
Vertreter des benannten Mitgliedes der Fraktion der CDU im Hauptausschuss
Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.550.900,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	5.285.300,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	75.600,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	76.700,00 EUR

festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.522.300,00 EUR
Auszahlungen auf	4.909.300,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.267.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.619.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	255.100,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	273.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	16.000,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 295 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 01.10.2019 gez. Karin Kreter
Soziales/ Finanzen

Festgestellt: Ruhland, den 02.10.2019 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 19.11.2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Information

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ruhland,
das Amt Ruhland ändert die Verkehrsführung im Bereich der Feldstraße zwischen Bahnhofstraße und Elsterbogen. Dabei wird aus Richtung Bahnhofstraße eine Einbahnstraßenregelung in Richtung Elsterbogen angeordnet. Zusätzlich wird die Durchfahrt für Fahrzeuge > 2,8 t untersagt. Eine Einfahrt in diesen Bereich der Feldstraße von der L57 / Elsterbogen ist ab dem Zeitpunkt der Neubeschilderung verboten.
Hintergrund der Änderung ist der, für die bisherige Beanspruchung, unzureichende Unterbau der Straße sowie ein sanierungsbedürftiger, in der Straße liegender Kanal. Um das Bauwerk nicht weiter zu schädigen und keine Beeinträchtigung der Anlieger entstehen zu lassen wurde die Reduzierung des Verkehrs insgesamt sowie der Ausschluss des Schwerverkehrs nötig.

Konzack
Stellv. Amtsdirektor

Information

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ruhland,
Die Stadt Ruhland beabsichtigt, die Verkehrsbeschilderung in der Gartenstraße und Mittelstraße im Abschnitt zwischen Fischerstraße und Dresdener Straße zu verändern. Hintergrund ist, dass Angebot an Parkplätzen in der Innenstadt zu verbessern. Dafür stehen derzeit 2 Varianten zur Diskussion.

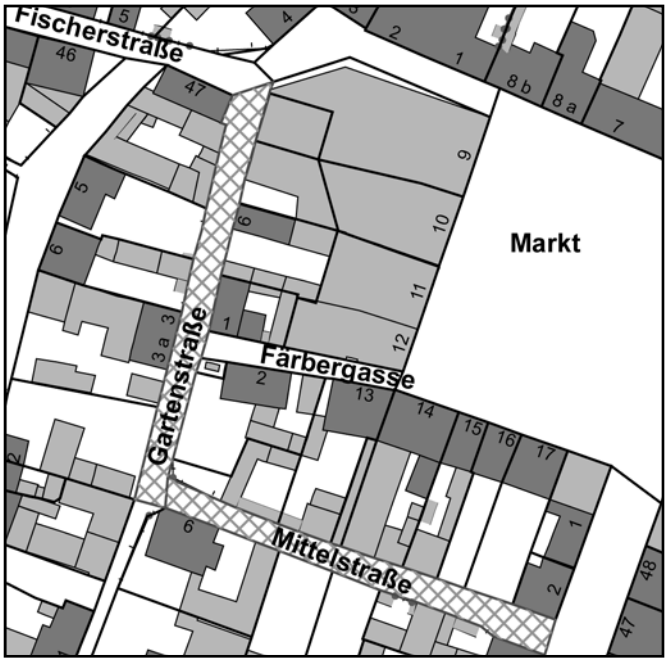

Variante 1 Beginnend an der Fischerstraße wird eine Einbahnstraßenregelung in Richtung Dresdener Straße eingerichtet.
Variante 2 Für den Abschnitt wird ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet.
Für beide Varianten ist vorgesehen, dass künftig Flächen zum Parken festgelegt und gekennzeichnet werden. Das Parken ist dann nur noch innerhalb gekennzeichneter Flächen erlaubt. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu Behinderungen des Verkehrs und vor Grundstücksausfahrten kommt.
Die Anlieger der betroffenen Straßen können in der Amtsverwaltung Hinweise zu dem Vorhaben abgeben.

Konzack
Stellv. Amtsdirektor

Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung

Im Amt Ruhland, Gemarkung Arnsdorf, Flur 1 wurden die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.
Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Gemeinde Hohenbocka

Die Gemeindevertretung Hohenbocka fasste in ihrer Beratung am 27. November 2019 folgenden Beschluss:
Beschluss Nr. 08/VII/11/19
Haushaltssatzung für das Jahr 2020
Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbocka
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.061.200,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.254.600,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000,00 EUR

festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.080.200,00 EUR
Auszahlungen auf	1.090.400,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.011.400,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.089.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	68.800,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	800,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 07.11.2019

gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 11.11.2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 28.11.2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Berichtigung
Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbocka (HS)

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbocka in ihrer Sitzung am 19. Juni 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hohenbocka“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2
Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

In der Gemeinde Hohenbocka wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 3
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
   1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
   2. Einwohnerversammlungen
   3. Einwohnerbefragungen
   4. Bekanntmachungen gemäß § 7 dieser Hauptsatzung
(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Hohenbocka näher geregelt.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
   1. das aufsuchende direkte Gespräch,
   2. durch offene Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde und
      b) Workshop,
   3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde und
      b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte der Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 EUR überschreitet (§28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 5
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates

von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ruhland, Rubrik Amtsgemeinden veröffentlicht.

§ 6
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Ruhland in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, einzusehen.
(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 7
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ruhland, die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
1. Gemeindehaus, Leippsche Str. 41
2. Vorstadt, am ehem. Baustoffhandel Liesk
3. Dorfaue

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 20. Juni 2019
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Hermsdorf

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Beratung am 20. November 2019 folgenden Beschluss:
Beschluss Nr. 03/VII/08/19
Haushaltssatzung für das Jahr 2020
Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hermsdorf
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	901.500,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.079.000,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	6.000,00 EUR

festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	890.600,00 EUR
Auszahlungen auf	1.002.500,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	832.800,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	982.600,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	57.800,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 04.11.2019 gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 06.11.2019 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 21.11.2019
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Berichtigung
Hauptsatzung der Gemeinde Hermsdorf (HS)

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hermsdorf in ihrer Sitzung am 12. Juni 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hermsdorf".
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2
Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde besteht folgender Ortsteil ohne Ortsteilvertretung im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
Jannowitz, in den Grenzen der Gemarkung Jannowitz

§ 3
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Bekanntmachungen gemäß § 7 dieser Hauptsatzung

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Hermsdorf näher geregelt.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
   a) Diskussionsrunde und
   b) Workshop,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
   a) Diskussionsrunde und
   b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte der Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 EUR überschreitet (§28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 5
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der

Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
   (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
   (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ruhland, Rubrik Amtsgemeinden veröffentlicht.

§ 6
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Ruhland in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, einzusehen.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
   1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
   2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
   3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
   4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 7
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ruhland, die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
   1. Hermsdorf: Bushaltestelle Hauptstraße
   2. Lipsa: Dorfplatz
   3. Jannowitz: Ruhlander Straße / Dorfaue

   Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 13. Juni 2019
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Schwarzbach

Die Gemeindevertretung Schwarzbach fasste in ihrer Beratung am 11. November 2019 folgenden Beschluss:
Beschluss Nr. 04/VII/10/19
Haushaltssatzung für das Jahr 2020.
Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzbach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	648.600,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.078.100,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

festgesetzt.

2.im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	635.200,00 EUR
Auszahlungen auf	946.400,00 EUR

festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	589.300,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	939.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.900,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR

Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 22.10.2019 gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 24.10.2019 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 12.11.2019
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Grünewald

Die Gemeindevertretung Grünewald fasste in ihrer Beratung am 12. November 2019 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 07/VII/07/19

Haushaltssatzung für das Jahr 2020

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 07/VII/08/19

Unbefristete Niederschlagung

Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Grünewald für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 576.500,00 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 709.500,00 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
   festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 576.500,00 EUR
   Auszahlungen auf 637.100,00 EUR
   festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	531.600,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	624.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.900,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 24.10.2019 gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 28.10.2019 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 13.11.2019
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Guteborn

Die Gemeindevertretung Guteborn fasste in ihrer Beratung am 21. November 2019 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 06/VII/07/19

Haushaltssatzung für das Jahr 2020

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/08/19

Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe für das ehemalige Feuerwehrgebäude

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Guteborn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	416.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.368.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

festgesetzt.

2.im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	398.300,00 EUR
Auszahlungen auf	1.276.800,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	376.800,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.225.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.500,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	51.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.

2.Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei

   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 06.11.2019 gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 08.11.2019 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 22.11.2019
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn

Amtsverwaltung

Veranstaltungsplan 2020 der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland: Stadt Ruhland mit GT Arnsdorf, Hermsdorf mit GT Lipsa und OT Jannowitz, Schwarzbach mit GT Biehlen, Guteborn, Grünewald mit GT Sella, Hohenbocka

Anschrift: Amt Ruhland, Öffentlichkeitsarbeit, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland, Tel.: 035752 3710, Fax: 035752 2097, E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@amt-ruhland.de
Stand: 01.12.2019

Termin (Datum und Beginn)	Titel Kurzbeschreibung	Ort	Veranstalter
Januar			
08.01.2020	Versammlung Kassierung Karnveval 10,00 EUR, Spielenachmittag mit Bingo, Gespräche und Kaffeetrinken	Schützenhaus Ruhland	Senioren Ortsgruppe Ruhland
11. 01. 2020 16.00 Uhr	Neujahrsfeuer	Platz am neuen Feuerwehrgebäude Guteborn	Freiwillige Feuerwehr Guteborn
Februar			
01.02.2020	Zampern	Biehlen	
12.02.2020	Versammlung Kassierung Tagesfahrt 17.03.20 59,00 EUR Gespräche, Informationen und Kaffeetrinken	Schützenhaus Ruhland	Senioren Ortsgruppe Ruhland

Termin (Datum und Beginn)	Titel Kurzbeschreibung	Ort	Veranstalter
15.02.2020	Kinderkarneval	Schützenhaus Ruhland	Karnevalclub Ruhland
15.02.2020	Faschingstanz	Biehlen	
15.02.2020 10.00 Uhr	Zampern	Treffpunkt Bürgerhaus Schwarzbach	Dorfclub Schwarzbach
16.02. 2020	Seniorenkarneval	Schützenhaus Ruhland	Karnevalclub Ruhland
16.02.2020 11.00 Uhr	Eierkuchenessen	Bürgerhaus Schwarzbach	Dorfclub Schwarzbach
16.02.2020 15.00 Uhr	Kinderfasching	Bürgerhaus Schwarzbach	Dorfclub Schwarzbach
16.02.2020 15.00 Uhr	Seniorenkarneval mit Kaffee, Kuchen und viel Spaß	Schützenhaus Ruhland	Senioren Ortsgruppe Ruhland
21.02.2020 19.00 Uhr	Weiberfastnacht	Gasthaus Jänchen Guteborn	Quellengemeinschaft Guteborn e.V.
22.02.2020	Karnevalsgala	Schützenhaus Ruhland	Karnevalclub Ruhland
24.02.2020	Rosenmontagsball	Schützenhaus Ruhland	Karnevalclub Ruhland
29.02.2020 19.19 Uhr	Karneval	Bürgerhaus Schwarzbach	Dorfclub Schwarzbach
März			
11.03.2020 11.30 Uhr	Frauentagsfeier mit Märchenerzählerin und Kaffeetrinken Kassierung Tagesfahrt Krabatmühle 47,00 EUR	Schützenhaus Ruhland	Senioren Ortsgruppe Ruhland
17.03.2020	Tagesfahrt zum Frauentag Meißner Blick Russenspektakel 59,00 EUR		Senioren Ortsgruppe Ruhland
April			
15.04.2020	Versammlung mit Vortrag zum Thema Drogen	Schützenhaus Ruhland	Senioren Ortsgruppe Ruhland
21.04.2020	Tagesfahrt Krabatmühle		Senioren Ortsgruppe Ruhland
30.04.2020 19.00 Uhr	Maifeuerfest	Platz am neuen Feuerwehrgebäude Guteborn	Quellengemeinschaft Guteborn e.V.
30.04.2020	Maifeuer	Biehlen	
Mai			
13.05.2020	Versammlung, Kaffeetrinken und Vortrag des Bürgermeisters	Schützenhaus Ruhland	Senioren Ortsgruppe Ruhland
23.05.2020	Kutschentreffen	Reitplatz Ortsausgang Richtung Biehlen	Reit- und Fahrverein Schwarzbach e.V.
30. - 31.05. 2020 jeweils ab 11.00 Uhr	Kinder- und Fischerfest	Am Schlossteich Guteborn	Angel- und Freizeitverein 1985 Guteborn e.V.
Juni			
10.06.2020 14.00 Uhr	Versammlung, Kaffeetrinken und Abschied in die Sommerpause	Café V Ruhland	Senioren Ortsgruppe Ruhland
03. - 05.07. 2020	Dorffest	Am Schlossteich Guteborn	Quellengemeinschaft Guteborn e.V.
31.07.- 02.08. 2020	100 Jahrfeier FSV 1920 Guteborn e.V. und Sportfest	Sportplatz Guteborn	FSV 1920 Guteborn e.V.
Juli			
03. - 05.07. 2020	Dorffest	Am Schlossteich Guteborn	Quellengemeinschaft Guteborn e.V.
31.07.- 02.08. 2020	100 Jahrfeier FSV 1920 Guteborn e.V. und Sportfest	Sportplatz Guteborn	FSV 1920 Guteborn e.V.
August			
01.08.2020	Parkfest	Biehlen	
September			
05. - 06.09. 2020	Dorffest	Festplatz Schwarzbach	Dorfclub Schwarzbach
13.09.2020	Reiterfest	Reitplatz Ortsausgang Richtung Biehlen	Reitplatz Ortsausgang Richtung Biehlen
Oktober			
24.10.2020	Herbstball	Biehlen	
November			
07. - 08.11. 2020 Sa. 10-19 Uhr So. 10-16 Uhr	4. Stamm- und Erlebnisschau	Vereinsheim RGZV Guteborn 1848 e.V.	RGZV Guteborn 1848 e.V.
29.11.2020 14.00 Uhr	Adventsfeier mit Märchenspiel	Gasthaus Jänchen Guteborn	Quellengemeinschaft Guteborn e.V.

Das Amt Ruhland wird zukünftig mit klimaneutralem Ökogas von SpreeGas für die Wärmeversorgung der kommunalen Objekte beliefert. Dazu gehören die „Geschwister-Scholl-Schule“, das Amtsgebäude, die Kindertagesstätte „Spurensucher“, die Turnhalle Ruhland und weitere kommunale Einrichtungen.
In der Leippschen Str. in Hohenbocka befinden sich das Gemeindeamt mit Kegelbahn sowie das Kinderhaus. Für beide Objekte wurde in 2018 ein Netzanschluss Erdgas realisiert und im Sommer letzten Jahres die alte Ölheizung auf eine effiziente Erdgasheizung umgerüstet und in Betrieb genommen. Ab Januar 2020 liefert SpreeGas für alle ans Erdgasnetz angeschlossenen kommunalen Objekte des Amtes Ruhland klimaneutrales Erdgas.

Am 30.10.2019 übergab der Geschäftsführer von SpreeGas, Herr Andreas Kretzschmar, das Zertifikat für die Klimaneutralstellung der Erdgaslieferung an den Amtsdirektor Roland Adler vom Amt Ruhland. Die Klimaneutralstellung erfolgt über die Löschung von CO2-Minderungszertifikaten aus einem ÖkoPLUS-Wasserkraftprojekt in Indien, konkret dem Laufwasserkraftwerk-Projekt Malana. Dieses befindet sich im Dorf Jari im Distrikt Kullu im Bundesstaat Himachal Pradesh, etwa 25 km von Bhunter entfernt.

Ein Ziel des Malana Projekts ist es, einen Beitrag zur Umstellung von fossilen Brennstoffen auf Erneuerbare Energien zu leisten, um so den indischen Strommix zu diversifizieren und die Umwelt zu schützen. Das Laufwasserkraftwerk erzeugt rund 265 GWh/Jahr und ermöglicht es, 2.605.584 Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr einzusparen. Zusätzlich fördert das Projekt eine nachhaltige Entwicklung im sozialökonomischen Bereich zur Verbesserung der örtlichen Lebensbedingungen und es entsteht ein hoher ökologischer, sozialer und ökonomischer Nutzen für die Projektregion.

Der TÜV Rheinland prüft und zertifiziert das Projekt jährlich anhand eines Kriterienkataloges, in dem weltweit anerkannter Indizes (Environmental Performance Index & Human Development Index) ausgewertet und Projektmaßnahmen für Bildung, medizinische Versorgung, Infrastruktur, Kinder- und Kulturförderung analysiert werden.

Foto: Amtsverwaltung | Dajana Fischer (Spreegas), Andreas Kretzschmar (Spreegas), Roland Adler (Amtsdirektor), Christian Konzack (stellv. Amtsdirektor) und Katrin Tränkner (Sachbearbeiterin Amt Ruhland)

Geschwister-Scholl-Oberschule mit Primarstufe Ruhland

Dresdener Str. 9, 01945 Ruhland
✆ 035752 2089 • Fax: 035752 940081 • info@schuleruhland.de

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021 in der derzeit zuständigen Grundschule

Sehr geehrte Eltern,
die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021 findet am **Montag, d. 24.02.2020** im Grundschulteil unserer Schule (Lindenplatzschule, Wallstr. 1, 01945 Ruhland) statt.
Genaue Informationen erhalten Sie mit einer persönlichen Einladung.
Angemeldet werden die Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2013 bis 30.09.2014 geboren wurden und in Ruhland bzw. Arnsdorf wohnen.
Zur Anmeldung bringen Sie bitte unbedingt mit:

- das einzuschulende Kind
- die Geburtsurkunde
- das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung (erhalten Sie in der Kita)
- Nachweis für gemeinsames Sorgerecht bei nicht verheirateten oder geschiedenen Eltern oder bei alleinigem Sorgerecht das Negativattest
- ggf. Antrag auf Zurückstellung und entsprechende Gutachten bzw. Beurteilung von Ergotherapie, Logopädie, Kita, Frühförderung, Facharzt usw.

Ohne vollständige Unterlagen ist keine Anmeldung möglich!

Mit freundlichen Grüßen
gez. N. Otto
Schulleiterin

Grundschule Guteborn • Schulstraße 4 • 01945 Guteborn •
Tel: 035752/5132

Anmeldung der Schulanfänger 2020 in der derzeitig zuständigen Grundschule Guteborn

Sehr geehrte Eltern,
die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021 findet am **10. Februar 2020 um 17.00 Uhr** im Raum 3 der Grundschule Guteborn statt.
Angemeldet werden die Kinder, die im Zeitraum vom 01.10.2013 bis 30.09.2014 geboren wurden und in den Orten Guteborn, Schwarzbach mit Gemeindeteil Biehlen, Hohenbocka, Grünewald mit Gemeindeteil Sella, Hermsdorf Gemeindeteil Lipsa und Ortsteil Jannowitz wohnen.
Kinder, die in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2020 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern und Zustimmung durch die Schulleitung in die Schule aufgenommen werden.
Ich bitte Sie, die Kinder persönlich vorzustellen und die Geburtsurkunde Ihres Kindes vorzulegen. In der Zeit der Anmeldung wird Ihr Kind einen kleinen Test-Parcours absolvieren.
Im Verhinderungsfall vereinbaren Sie bitte telefonisch im Sekretariat der Grundschule Guteborn Tel. 035752/5132 einen anderen Termin.

Mit freundlichen Grüßen
K. Richter
Rektorin

Tag der offenen Tür am Oberstufenzentrum Lausitz im Schuljahr 2019/2020

Informationen über Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten

Am Mittwoch, dem 22. Januar 2020 findet in der Zeit von 16:00 bis 19:00 Uhr der Tag der offenen Tür des OSZ Lausitz in der Abteilung 1, Schwarzheide, Lauchhammerstraße 33 (SeeCampus Niederlausitz) statt.

Schülerinnen und Schüler insbesondere der 9. und 10. Klassen sowie deren Eltern sind eingeladen, um sich über Möglichkeiten des weiteren Bil-dungsweges informieren zu können.
Neben allgemeinen Informationen zu den Bildungsmöglichkeiten

in der Sekundarstufe II in Brandenburg erhalten Sie Auskünfte

- zum Beruflichen Gymnasium mit verschiedenen (auch berufsorientierten) Schwerpunkten – seit dem Schuljahr 2018/2019: Berufliches GymnasiumPLUSHandwerk (Erwerb der allgemeinen Hochschulreife)
- zur Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung in den Ausbil-dungsberufen, die in der Abteilung 1 beschult werden:
  - Chemikant/in, Chemielaborant/-in, Produktionsfachkraft Chemie (Be-rufsfeld: Chemie/Physik/Biologie) und
  - Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik, Ma-schinen- und Anlagenführer/-in (Berufsfeld: Metalltechnik)
- zur Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung in den Berufs-feldern/Ausbildungsberufen, die in den Abteilungen 2 und 3 beschult wer-den.

Für **Interessenten mit abgeschlossener Berufsausbildung** werden folgende Möglichkeiten vorgestellt:

- der Erwerb der Fachhochschulreife in der einjährigen Fachoberschule (Fachrichtungen Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung)

und

- die berufliche Weiterbildung zum „Staatlich geprüften Techniker“ (Fach-richtungen Elektro- und Maschinentechnik) in der Fachschule.

Weitere Informationen auch unter:
www.oszlausitz.de

TAG DER OFFENEN TÜR

Am Freitag, den 13. Dezember 2019 öffnet die Kita Blaues Haus in Guteborn in der Zeit von 15:30-17:00 Uhr seine Türen für die Öffentlichkeit. Alle Interessierten sind ganz herzlich eingeladen, sich unseren Hort anzuschauen.

Ruhland

Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte Ihnen einige Informationen der letzten Monate mitteilen und Ihnen einen kleinen Ausblick auf das nächste Jahr geben.

Am 24. September 2019 tagte der Amtsausschuss in den Räumlichkeiten der Feuerwehr Ruhland. Der wichtigste und mit Spannung erwartete Tagesordnungspunkt an diesem Abend war unbestritten die Wahl des neuen Amtsdirektors für das Amt Ruhland. Von den anfangs zwei zur Wahl stehenden Bewerbern zog ein Bewerber die Bewerbung zurück und somit stand nur noch der derzeitige Ordnungsamtsleiter Herr Christian Konzack zur Wahl. In der Anhörung stellte Herr Konzack sich und seine Ideen zur Weiterentwicklung des Amtes vor und konnte somit im ersten Wahlgang 11 von möglichen 12 Stimmen auf sich erzielen. Herr Konzack wird ab dem 01.01.2020 die Stelle des Amtsdirektors für das Amt Ruhland antreten. Für die bevorstehenden acht Jahre seiner Amtszeit wünsche ich Herrn Konzack persönlich alles Gute und immer das richtige Händchen, um das Amt Ruhland weiter zu entwickeln.

Sicher erinnern Sie sich noch an den 17. Oktober 2019. Die Stadt Ruhland musste aufgrund eines Bombenfundes am 15. Oktober auf dem Bahnhofsvorplatz fast vollständig evakuiert werden. Eine noch nie dagewesene Herausforderung für die Amtsverwaltung und die Stadt Ruhland. Die amerikanische 500 Kilo-Fliederbombe konnte nicht entschärft werden und musste daher kontrolliert gesprengt werden. Mein Dank gilt an dieser Stelle der Amtsverwaltung, besonders dem Ordnungsamtsleiter und zukünftigen Amtsdirektor Herrn Christian Konzack, Herrn Schnick vom Kampfmittelbeseitigungsdienst, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Ruhland, dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und dessen Katastrophenschutzeinheiten sowie allen anderen Mitwirkenden Organisationen und Behörden. Dank dieser konnte die Maßnahme vom Fund der Bombe über die Vorbereitung der Evakuierung, Sprengung und Freigabe der Sperrzone in gerade einmal 48 Stunden vollbracht werden. Aber auch Ihnen als Anwohnern gilt der Dank, da Sie durch Ihr Verhalten, insbesondere durch die zügige Räumung des Sperrkreises, zu einem raschen Einsatzerfolg beigetragen haben.

Der Karnevalsclub Ruhland 69 e. V. hatte am 31.10.2019 zur 19. Halloweenparty eingeladen. Wie in den Vorjahren wurde die Veranstaltung wieder von tausenden kleinen und großen Besuchern angenommen. Ein Dank an den Karnevalsclub, der durch seine Halloweenparty die Stadt Ruhland bis weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt macht und somit jedes Jahr eines der größten Feste in Ruhland organisiert.

Am 08.11.2019 überbrachte ich Herrn Wickfeld von EP Fröhler und Wickfeld Glückwünsche zur Geschäftseröffnung auf dem Markt in Ruhland im Namen der Stadt. Mit der Eröffnung des Geschäftes haben sich die Einkaufsmöglichkeiten in Ruhland erweitert und verbessert.

Pünktlich zur Eröffnung der 5. Jahreszeit am 11.11. um 18:11 Uhr wurde mir durch die Prinzenpaare des Karnevalsclub Ruhland die Macht über die Stadt Ruhland und Arnsdorf genommen. Nach einer Verwechslung mit dem „falschen Bürgermeister“ übergab ich an Prinz Robert und Prinzessin Steffi eine gefüllte Stadtkasse. Im Anschluss an die Schlüsselübergabe wurde auf dem Parkplatz der Amtsverwaltung die Machtübernahme durch den Karnevalsclub noch gebürtig gefeiert.

Die letzte Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2019 tagte am 18.11.2019 bei der Brauchtumspflege in Arnsdorf. Gefreut hat mich besonders die nun schon zum dritten Mal hohe Anwesenheit der Bürgerinnen und Bürgern aus Ruhland und Arnsdorf. Wie zu erwarten traten Fragen zu der im Raum stehenden Klage gegen die Bürgermeisterwahl und Wahl der Stadtverordnetenversammlung (SVV) von den Bürgern und Abgeordneten auf. Herr Adler gab dazu Erläuterungen. Wann hier vom Gericht eine Entscheidung getroffen wird ist derzeit noch nicht absehbar. Dennoch werde ich mich als Ihr gewählter ehrenamtlicher Bürgermeister davon nicht abhalten lassen, weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Stadt Ruhland und den Gemeindeteil Arnsdorf zu arbeiten und die gemeinsamen Ideen mit den Abgeordneten und Ihnen umzusetzen.

Die letzte SVV im Jahr 2019 war auch die letzte SVV des Amtsdirektors Herrn Adler, der wie bekannt zum 31.12.2019 nach fast 28 Dienstjahren als Amtsdirektor für das Amt Ruhland in den (Un-) Ruhestand treten wird. Im Namen aller Mitglieder der SVV bedankte ich mich bei Herrn Adler für die stets konstruktive Zusammenarbeit und seinen Verdienst der letzten Jahre zur Entwicklung der Stadt Ruhland, dem Gemeindeteil Arnsdorf und dem Amt Ruhland. Zu nennen seien hier beispielsweise die Entwicklung der Schulen, Kitas und Feuerwehren, die Errichtung des Altenpflegeheims, der Umbau des Busbahnhofes oder die Innenstadtsanierung von Ruhland, welche unter seine Tätigkeit als Hauptverwaltungsbeamter fielen.

Als wichtigste Tagesordnungspunkte standen die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Anträge zur Vereinsförderrichtlinie auf der Tagesordnung. Erfreulich zu erwähnen ist, dass trotz der angespannten Haushaltssituation der Stadt Ruhland, wieder Mittel für freiwillige Aufgaben im Jahr 2020 zur Verfügung stehen. So erhalten beispielsweise wieder über 10 Vereine aus Ruhland und Arnsdorf Mittel i. H. v. ca. 5.000 Euro aus der Vereinsförderrichtlinie. Weiterhin investieren wir

in die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im Bereich der Kolonie Schönburgsau, Mittel für den Gutshof und die Bibliothek stehen zur Verfügung und die Anschaffung von weiteren Sitzmöglichkeiten einschließlich neuer Papierkörbe ist geplant.
Besonders freue ich mich, dass es im Januar oder Februar 2020 erstmals ein Neugeborenentreff geben wird. Meine Stellvertreterin Frau Feige und ich arbeiten derzeit an der Planung dafür. Alle Eltern aus Ruhland und Arnsdorf die 2019 ein Kind zur Welt gebracht haben, erhalten dazu zeitnah eine Einladung vom Bürgermeister.
Weitere Themen liegen in der Schublade und werden sobald sie zur Veröffentlichung bereit sind, Ihnen selbstverständlich mitgeteilt.
Sie sehen also, dass es für das nächste Jahr viel zu tun gibt und ich hoffe, die bevorstehenden Aufgaben gemeinsam mit den Abgeordneten aller Fraktionen bewältigen zu können.
Die Bürgermeistersprechstunde werde ich auch im Jahr 2020 an jedem zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Zeit von 16:30 bis 18:00 Uhr in meinem Büro in der Amtsverwaltung durchführen.

Für die bevorstehende Weihnachtszeit wünsche ich Ihnen viel Freude, Besinnlichkeit, Ruhe und Herzlichkeit im Kreise Ihrer Familien und Freude. Ich wünsche Ihnen weiterhin einen friedlichen Jahreswechsel und alles Gute für das Jahr 2020.

Ihr Bürgermeister
Thomas Höntsch

Treffunkt Bibliothek

Liebe Leser,
heute möchte ich Ihnen einige Kochbücher vorstellen. Vielleicht erinnern Sie sich an ganz vergessene Rezepte oder Sie bekommen Lust, etwas neues auszuprobiern.

- Unser großes DDR Backbuch -
Das ist eine kulinarische Reise durch die DDR, 52 Kuchentage hatte damals das Jahr, also zu jedem Sonntag gab es Kuchen. Viele Bilder und reichliche Rezepte laden zum Backen, Schlemmen und Genießen ein.

- Kochrezepte für 365 Tage -
Was koche ich heute? Das Buch weiß eine Antwort. Für jeden Tag des Jahres bietet es ein köstliches Rezept.

- Chinesische Küche -
Entdecken Sie die einfach zu kochenden Gerichte der chinesischen Küche. Mit einem Glossar über Gewürze und Zutaten werden die Rezepte vervollständigt.

- einfach vegetarisch -
ein Buch für alle, die öfter mal auf Fleisch verzichten wollen. Mit Rezepten für Zwischendurch und zum Sattwerden.
Ich hoffe, Sie haben Lust bekommen, in unseren vielen Kochbücher zustöbern.

Öffungszeiten	Die 9-12	14-18 Uhr
	Do	14-17 Uhr
Achtung letzter Öffnungstag		19. 12. 2019

Mit freundlichen Grüßen
Gabriele Bräuer

Bibliothek Ruhland
Güterbahnhofstr. 1a • 01945 Ruhland,
Tel.: 035752-2135
Email: bibliothek-ruhland@gmx.de

Guteborn

Liebe Gutebornerinnen und Guteborner,
die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der Bürgermeister der Gemeinde Guteborn wünschen Ihnen ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020.

Vereinsmitteilungen

DRK - Kleiderkammer

Die Kleiderkammer in der Dresdener Straße ist jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr geöffnet.

gez. Brigitte Gärtner
Vorsitzende

Termine der Verkehrsteilnehmerschulung 2020

05. Februar, 08. April, 17. Juni, 12. August, 21. Oktober und 09. Dezember 2020,
Beginn: 18.00 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Ruhland, Ortrander Straße.

Matzmühle

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ruhland und Arnsdorf,
die Bürgerinitiative Matzmühle bedankt sich ganz herzlich bei den Spendern für die Matzmühle. Leider reicht der Betrag für die Sanierungsarbeiten nicht aus.
Deshalb appellieren wir nochmals an die Einwohner von Ruhland und Arnsdorf: Helfen Sie mit, die Matzmühle als ein Wahrzeichen unserer Stadt zu erhalten. Unser Ziel war es, bei Halloween soll das Wasserrad laufen. Und es lief! Und es lief auch am 11.11. auf Bitten des Karnevalvereins zur Eröffnung der Karnevalsession.
Aber die Unwucht im Rad ist noch zu groß, so dass ein Dauerbetrieb Schäden erzeugen könnte.
Aus diesem Grunde werden wir in einer Beratung am 21.11.2019 festlegen, welche Aufgaben können wir noch in diesem Jahr lösen und was muss nächstes Jahr in Angriff genommen werden, damit die Matzmühle im Dauerbetrieb laufen kann.
Hier noch einmal die Daten für eine Spende:
Verein für Heimatpflege 1889 Ruhland e.V.
Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank Lausitz e.G.
BIC: GENODEF1FWA
IBAN: DE92180626780007336403
Bitte immer mit dem Vermerk: Matzmühle

Brigitte Gärtner

„Miteinander – Füreinander"
Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Ruhland e.V.

Liebe Schüler, der Grundschule Ruhland,
am 24.10. 2019 fand unser alljährlicher Lesenachmittag statt. Mit Gruselgeschichten wurden die Kinder auf das bevorstehende Halloweenfest vorbereitet. Im Anschluss konnten Masken, Lichter und Dekorationsartikel gebastelt werde. Einen großen Dank gibt es an die Sponsoren. Herr Vetter sorgte wieder für gesundes Obst und Gemüse und Frau Schüler beteiligte sich mit einer großen Schüssel Muffins.
Auch im Jahr 2020 wird es wieder zwei Lesenachmittagege geben und wir hoffen, dass noch mehr Schüler gemeinsam mit uns Lesen, Vorlesen und Basteln.

Ein frohes Fest wünscht Euch euer Förderverein.

Mit freundlichen Grüßen
Gabriele Bräuer

Frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2020 wünschen die Ruhlander Karnevalisten

Für die Ruhlander Karnevalisten geht ein ereignisreiches Jahr zu ende. Im Februar konnten wir gemeinsam mit vielen Gästen auf 50 Jahre Karneval in Ruhland zurückblicken. Unter den Gästen waren viele befreundete Karnevalclubs aus der Lausitz, Vereine, Sponsoren und Förderer des Ruhlander Karnevals. Eine besondere Ehre für uns war, dass sogar unser Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke gekommen ist.

Im März gab es ein weiteres Jubiläum für uns. Zum 10. Mal konnten wir unsere beliebten Frauentagefeiern anbieten. Auf Grund der großen Nachfrage, waren es wieder vier ausverkaufte Veranstaltungen.

Im Sommer bedankte sich der Verein bei seinen Förderern und Helfern mit dem traditionellen Sponsorenfrühschoppen.

Der diesjährige Clubausflug führte die Mitglieder des Vereins in die tschechische Hauptstadt Prag.

In den verschiedenen Garden wurde bereits das ganze Jahr über für die neue, 51. Session geplant und geübt. Parallel dazu liefen im Orgateam, die Vorbereitungen für das 19. Halloweenfest.

Nein, über lange Weile können sich die Karnevalisten bzw. die Macher unter ihnen nicht beschweren.

Am 31.10. war es dann wieder soweit. Unser 19. Ruhlander Halloweenfest fand statt. Das Wetter spielte mit, es war zwar etwas kalt, aber dafür hatten wir ja ausreichend Glühwein im Angebot. Ganz viele große und kleine Halloweenfans aus der gesamten Lausitz waren angereist. Ein toller Umzug und das Bühnenprogramm, mit der Wahl von Miss- und Mister Halloween waren nur zwei der Höhepunkte. Das Fest wurde wieder von unserem Heimatsender „Antenne Brandenburg“ präsentiert. Auch das RBB Fernsehen berichtete, wie in den Jahren davor, aus Ruhland. In der Sendung ZIBB wurden Bilder von den Höhepunkten des Festes gezeigt. Den Abschluss bildete traditionell ein Livekonzert auf der Bühne. In diesem Jahr waren „Klinge und Co“ aus Leipzig mit toller, handgemachter Rockmusik dabei. Ein großes Dankeschön geht hier schon mal an alle Helfer und Vereine der Stadt, die uns auch in 2019, tatkräftig unterstützt haben.

Närrisch wurde es dann am 11.11. am Rathaus. Unser neuer Bürgermeister Thomas Höntsch, der übrigens selbst Clubmitglied ist, wurde entmachtet. Gemeinsam mit vielen Ruhlander, konnten wir dann die Machtübernahme gleich am Rathaus

feiern. Das Amt hatte uns den Personalparkplatz, neben dem Rathaus dafür zur Verfügung gestellt. Dank der freundlichen Unterstützung von Frau Gärtner und ihrem Team der DRK Station und der Feuerwehr Ruhland, lief wieder alles prima ab. Auch hier noch einmal ein großes Dankeschön an das Amt und die Stadtverwaltung, für die Hilfe und Unterstützung bei allen unseren Veranstaltungen.

Die Eröffnungsfeier der 51. Session fand dann am 16.11. im „Schützenhaus“ statt. Das Programm der neuen Session lautet aus aktuellem Anlass: „Das Schützenhaus kommt nicht zur Ruh, jetzt schlägt auch noch die Mafia zu“. Die Veranstaltung war sehr gut besucht und alle Gäste hatten viel Spaß am neuen Programm und an der Musik unserer Stammdisco vom Veranstaltungsteam Petschke. Auch an Ralf Peter Petschke an dieser Stelle ein Dankeschön, für die jahrelange gute Zusammenarbeit. Ein riesengroßes Dankeschön geht aber auch an Moni und Conny Olden mit ihrem Team vom Schützenhaus. Ohne euch wäre manche Feier nur halb so schön.

Das Jahr klingt nun für uns mit einer Weihnachtsfeier aus.

2020 warten schon wieder viele Aufgaben und Veranstaltungen. Hier eine Auswahl zum Vormerken:

15.02. Kinderkarneval
16.02. Seniorenkarneval
22.02. Karnevalsgala
23.02. „Zug der fröhlichen Leute“ in Cottbus
24.02. Rosenmontagsball

Und dann sind ja noch die Frauentagsfeiern geplant. Am 13., 14., 20. und 21. März sollen sie stattfinden. Alle Gruppen, die sich haben registrieren lassen, werden im Januar angeschrieben und über den Vorverkaufstermin informiert. Gern können Sie sich noch unter Tel. Ruhland 30374 eintragen lassen.

Zum Schluss noch etwas ganz Wichtiges. Haben Sie oder auch Ihre Kinder Lust, bei unserer 52. Session Prinzenpaar zu sein? Dann melden Sie sich bitte bei unserer Präsidentin Birgit Wernicke. Vielleicht wollen Sie auch im Karnevalclub mitmachen. Wir suchen neue Mitglieder, die Ideen für ein Karnevalsprogramm haben und aktiv bei der Vorbereitung von Veranstaltungen mitmachen wollen. Karneval ist leider nicht nur feiern, sondern das ganze Jahr über mal mehr und mal weniger Arbeit. Das macht aber trotzdem Spaß, wenn alle mitziehen!

Die Ruhlander Karnevalisten wünschen Ihnen ein schönes und friedliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr vor allem Gesundheit. Möge die Welt um uns herum wieder etwas besser werden. Bleiben sie nett, freundlich und etwas närrisch.

Wir freuen uns schon auf schöne Veranstaltungen 2020.

Ihr/Euer Ruhlander Karnevalclub KCR 69 e.V.

Einladung zum 5. Ruhlander Knutfest

Der Verein Gut Wehr der Freiwilligen Feuerwehr Ruhland e. V. lädt am Sonntag, 12.01.2020, ab 15:00 Uhr zum 5. Ruhlander Knutfest an das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Ruhland ein.

Genießen Sie Glühwein, Bratwurst und andere Leckereien am Lagerfeuer.

Für jeden mitgebrachten Baum gibt es ein Heißgetränk gratis. Achtung: Ihre Bäume werden durch uns an diesem Tag ab 10:00 Uhr abgeholt. Bitte stellen Sie Ihren Baum gut sichtbar an den Straßenrand.

Termin: 12.01.2020 ab 15:00 Uhr
Wo: Feuerwehrgerätehaus Ruhland

Der Vereinsvorstand

10 Jahre Tschernobylkinder-Hilfeverein Großkmehlen e.V.

Am 25.10.2019 beging unser Verein im Saal der Frauwalder Gaststätte Claus feierlich seinen 10. Geburtstag. Viele aktive Vereinsmitglieder, Freunde und Förderer feierten in froher Runde.

Für die 1991 durch das Pfarrer-Ehepaar Fritz und Renate Kolata in Kroppen gegründete Tschernobylkinder-Hilfe war 11 Jahre die evangelische Kirche der Träger. Danach folgte das Amt Ortrand und die Grundschule „Am Schloss“ Großkmehlen. Die Erkenntnis aber blieb und wurde immer deutlicher: wir müssen ein eingetragener rechtsfähiger Verein werden.

In mehreren Sitzungen wurden dann alle notwendigen Schritte getan und alles protokolliert und schließlich nach nur neun Wochen hatten wir den Notartermin. Der designierte Vorstand mit Martina Lorenz (Vorsitz), Hubert Pfennig, Heinrich Losch (Stellvertreter) und Kathleen Jedan (Schatzmeisterin) nahmen diesen wahr.

In der konstituierenden Sitzung wurden dann noch drei Beisitzer gewählt.

Die Vereinsvorsitzende Martina Lorenz hatte aus obigem Anlass einen Rückblick auf die 28 Jahre des Bestehens der Initiative vorbereitet.

Wie schwer es den Organisatoren von den Genehmigungsbehörden gemacht wurde unsere weißrussischen Kinder für jeweils 3-4 Wochen unterzubringen, zeigen nur wenige Beispiele. Dem evangelischen Gemeindehaus Frauendorf fehlte nach 2 Jahren der Unterbringung dort eine Fluchttreppe. So zogen wir für zwei Jahre nach Lindenau in die alte Schule um, bis man entdeckte, dass diese auch keine Fluchttreppe hatte. Der Ablehnungsbescheid kam übrigens nur sechs Wochen vor Eintreffen der nächsten Ferienkinder!

Nach einer weiteren Zwischenstation in Kroppen waren wir dann 2 Jahre im Schwimmbad in Ortrand untergekommen. Dann kehrten wir zurück ins evangelische Gemeindehaus Frauendorf. Hier wurde zwischen den Ferienaktionen die fehlende Fluchttreppe aus feuerverzinktem Stahl gebaut. Der Spender möchte ungenannt bleiben. Welches Glück für unseren Verein nach den vielen Irrungen und Wirrungen.

Seit 10 Jahren nun sind die Kinder zur Erholung hier wieder untergebracht. Zudem bietet der schöne Spielplatz der Gemeinde Frauendorf nebenan für Sport und Spiel alles, was das Kinderherz begehrt.

Etwas wehmütig verabschiedeten sich von uns die beiden Ehrenmitglieder Fritz und Renate Kolata. Sie ziehen altersbedingt noch in diesem Monat nach Schönebeck in die Nähe ihrer Kinder. Als Dank für ihre langjährige Arbeit bekamen sie lang anhaltenden Beifall.

Die 10-jährige Vereinsgeschichte wird natürlich weitergeschrieben. Unser Verein hat aktuell 68 Mitglieder. Für die nächste Belarus-Kinderferienaktion im Sommer 2020 laufen schon die Vorbereitungen. Unzählige ehrenamtliche Helfer sorgen für unvergessliche Ferien der Tschernobylkinder.

für den Verein
Hubert Pfennig

Bewegte Ferien für die Hortkinder in der Evangelischen Kindertagesstätte Ruhland

Die Evangelische Kindertagesstätte ist seit als Partner des Programms der AOK „JolinchenKids – Fit und gesund in der Kita“ ausgezeichnet. Ziel des Programms soll es sein, dass die Kinder mit Drachenkind Jolinchen auf Entdeckungsreise gehen und ihre Neugier geweckt wird. Jolinchen als Vorbild, brachten die Oktoberferien 2019 unsere Hortkinder an den einzelnen Tagen ganz schön ins Schwitzen.

Jeder Tag stellte eine andere Sportrat in den Vordergrund:

Der Montag begann sanft mit Fingersport. Die Kinder hatte die Möglichkeit Salzteig selbst herzustellen, zu kneten und eigene Erzeugnisse herzustellen. Am Dienstag legten die Kinder auf Mileta´s Bowlingbahn richtig los. Der Ergeiz der Kinder war groß alle Kegel zutreffen. Am Mittwoch hatten wir gemeinsam mit den Kindern das Wandern geplant. In Radebeul erwartete sie nach einer Wanderung in der Hoflössnitz, die Treppenanlage zum Spitzhaus. Unter großer Anstrengung, mit Schniefen und Schnauben bestiegen alle Kinder die größte barocke Treppenanlage Sachsens mit nunmehr 397 Stufen, die auf 220 Metern Länge gradläufig 76 Meter Höhe überwindet sogar zwei Mal. Um den Tag ausklingen zu lassen, wanderten wir nach Radebeul Ost, um mit dem Lössnitzdackel im offenen Wagen von Radebeul nach Moritzburg zu gelangen. Das machte an diesem Tag: 1588 Treppenstufen, 5,5 km Wanderweg und viel frischer Luft. Am Donnerstag tanzte unsere ehemalige Praktikantin und Tanzlehrerin Maria Pfiszterer mit uns zu Kinderhits und angesagten Beats. Wir bedanken uns bei ihr, für ihre tolle Unterstützung, ihren Ideen und ihre Begeisterung für den Tanzsport. Den Freitag rundete unser Roller- und Inliner-Tag ab. Ganz nach dem Motto: Übung macht den Meister, machten sich auch ganz ängstliche Kinder mit ihren Inlinern auf den Weg den Parcours im Hof zu bewältigen. In dieser Woche brachten die Kinder ebenso verschiedene Obst- und Gemüsesorten, Müsli und Joghurt mit in die Kindertagesstätte, um gemeinsam ein schönes und vor allem gesundes Frühstück im Rahmen des Jolinchen-Programms zu zubereiten.

Lebensweltbezogenes Lernen in der Pizzeria Sorrento in Ruhland

In den Herbstfereien waren die Hortkinder zum Mittagstisch in der Pizzeria „Sorrento“ in Ruhland eingeladen, um eine eigene Pizza zu formen und zu belegen. Herr Ruocco zeigte den Kindern besondere Griffe und Tricks, um den Teig besonders gut zu drehen und Blasen herauszudrücken. Mit Viel Freude beobachteten unsere Kinder Gennaro und formten ihren Teig nach seinem nach. Anschließend war es den Kindern möglich nach Lust und Laune, ihre Pizzen zu belegen. Natürlich stand der Gesundheitsfaktor im Vordergrund, so dass fast ausschließlich Tomatensoße und Gemüse benutzt wurde. Ein Highlight war natürlich der riesige Pizzaofen, in dem die Pizzen der Kinder verschwanden. Gennaro Ruocco lud die Kinder dann auch noch auf einen süßen Nachtisch ein - lecker! Wir danken Herrn Ruocco an dieser Stelle für die wiederholte Einladung in seine Gaststätte, um den Kindern zu zeigen wie einfache Speisen selbst hergestellt werden können und was den seinen Beruf als Pizzabäcker ausmacht. DANKE!

Neue Möglichkeiten stehen für die Hortkinder der Evangelischen Kindertagesstätte Ruhland bereit

Mit langer Verzögerung hat die Evangelische Kindertagesstätte für die Hortkinder ein Holzhaus im Außenbereich angeschafft. Mit tatkräftiger Unterstützung von Herrn Seidel, Herrn Wiesner, Herrn Höhne und Herrn Rogoza wurde der Untergrund dazu geschaffen und danach aufgebaut und gestrichen.

Am 5.112019 konnten die Hortkinder mit großer Freude ihre neue Holzwerkstatt einweihen.

Die Werkstatt konnte mit Hilfe von Sachspenden und Spendengeldern mit neuem Werkzeug eingereichtet werden. Wir danken den Firmen:

GHW Förster & Lübke GmbH aus Ruhland, Natursteine Menzel aus Ruhland, LK Gebäudetechnik GmbH aus Ruhland, Autohaus Jacobi & Richter GmbH Peugeot-Partner aus Ruhland, Auto Schulz GmbH Toyota-Vertragshändler aus Ruhland, Dachdeckerei Ruhland GmbH, DUO N Türenmarkt aus Schwarzheide, Pneuhoge Reifendienste aus Schwarzheide, EWS Ruhland GmbH Energie, Wärme, Sanitär aus Ruhland, Fliesenmarkt Petersohn GmbH aus Schwarzheide, Heidelmeier Isoliertechnik GmbH, Tischlerei Werner Tasche aus Ruhland für ihre Unterstützung.

Vor allem aber dem Vater Klemens Seidel, der die Spenden für die Hortkinder mit seinem Sohn gesammelt hat.

Die Kinder haben schon viele kreative Ideen und können die Umsetzung kaum abwarten.

Das erste Stück, was alle Kinder gemeinsam gefertigt haben, war der Schlüsselanhänger für die Holzwerkstatt.

Erntedankfest 2019

Ich kann mich nicht erinnern, wie viele Erntedankfeste ich mit der evangelischen Kita schon gefeiert habe. Mein Erstes ist schon mehr als 40 Jahre her. Damals war ich selber Kindergartenkind und ging mit meinem Körbchen in die geschmückt Kirche. Meine Oma war mit dabei und stolz auf mich, wegen der Lieder und Gedichte die ich dort mit den anderen Kindern vortrug.

Später war ich dann als Erzieherin und Mutti mit. Und es war anders als zu meinen Kindertage. Mehr Kinder, jüngere und ältere, standen vor dem Altar. Auch gingen die Kinder nach ihrem Programm nicht mehr aus der Kirche, sondern die Kita gestaltete den Gottesdienst.

Auch dieses Jahr haben wir einen Gottesdienst vorbereitet. Lieder, Gedicht, Gebete und sogar ein neues Fingerspiel herausgesucht und mit den Kindern geübt. Die Hortkinder haben Brot gebacken.

Eine Geschichte aus der Bibel, eine Predigt bei der die Kinder mitmachen können, alles war fertig. Und dann, eine Krankmeldung nach der anderen kam im Kitabüro an. Über die Hälft der Erzieherinnen war nicht da. Was nun?

Schweren Herzens mussten wir das Kitaprgramm absagen. Frau Kretschmer kümmerte sich darum, dass ein Erntedankfestgottesdienst stattfand. Leider ohne die Kitakinder.

Doch was wird aus den tollen Vorbereitungen der Kinder?

Keine Sorge, wir feiern Erntedank. Aber in einer anderen Form.

Am 29.10. gab es in unserer Kita einen Erntedanknachmittag. Alle Kinder, Eltern und Großeltern waren eingeladen.

Wir sangen unsere Lieder und zeigten das ganze Programm. Auch das Brot gabt es zu essen.

Und doch war es dieses Jahr auch so wie in den Jahren davor. Jede Gruppe hat ein Erntedankfrühstück gefeiert. Die Schlaufüchse waren extra in der Bäckerei Jacobi und haben dafür Brötchen gebacken. An dieser Stelle nochmal einen großen Dank an Herrn Jacobi, für seine Zeit und Mühe. Und einen Dank an alle, die in der Kirche das Erntedankfest vorbereitet und durchgeführt haben.

Annegret Hollick

Gedenken zum Volkstrauertag

Am Volkstrauertag trafen sich die Mitglieder des Heimatvereins Ruhland am Denkmal für die gefallenen Soldaten des 1. Weltkrieges und legten zum Gedenken der Toten ein Bukett nieder. Zu erwähnen ist noch, dass Mitglieder des Heimatvereins in diesem Jahr den Provinzgrenzstein von Brandenburg und Schlesien an der Elsterbrücke gereinigt und das Umfeld gesäubert haben. Des Weiteren wurde am Lindenplatz der Gemarkungsstein zwischen der Stadt Ruhland und dem Gut Ruhland, der mit Wirkung vom 3. September 1928 vom Preußischen Staatsministerium den Gutsbezirk Ruhland auflöste und mit der Stadtgemeinde vereinigte, wieder aufgestellt.
Auf Initiative des Heimatvereins erhielt die Zufahrtsstraße zur Seniorenresidenz den Namen „Dr.-Otto-Werkmeister-Straße“, nach dem bekannten Ruhlander Arzt, der jahrzehntelang in Ruhland praktizierte und sich durch Einsatzbereitschaft in Ruhland und Umgebung große Anerkennung erwarb. Vielen älteren Einwohnern wird er noch in Erinnerung sein.

Christine Rahm
Heimatverein

aktuelles Foto: Heiderose Ullbrich

Echt oder falsch?

Gestandene Geschäftsleute und Unternehmer/innen nehmen Geld unter die Lupe.
In regelmäßigen Quartalsabständen lädt der Verein „Wir für Ruhland e.V.“ Ruhlander und Arnsdorfer Geschäftsinhaber/innen und Unternehmen ein, um in den Austausch zu gehen, Probleme auf den Tisch zu packen, über Lösungen zu beraten und auch miteinander zu reden. Immer an der Seite des Stammtisches für Gewerbetreibende ist Herr Marcel Petermann von der IHK Cottbus. Von ihm stammt auch die Idee, Herrn Horko Boden von der Bundesbank einzuladen.

Foto: Marcel Petermann

Am 19. November war dieser mit dem Geldkoffer vor Ort. „Blüte“ oder echt? Alle waren sich sicher... Falschgeld (!) und lagen damit falsch. Aber auch Prüfgeräte können irren und dann sind Augen und Kenntnisse gefragt. Woran erkennt man denn nun Falschgeld? Herr Boden hatte einen 50er Schein mit, der genial gefälscht war. Nur ein Kriterium konnte er nicht erfüllen. Auf der Smaragdzahl unten links bewegte sich kein Lichtbalken. Was aber tun, wenn ein Kunde einen falschen Schein übergibt? Sicher wurde der ihm auch „untergejubelt“. Der Anruf bei der Polizei ist jedoch Pflicht. Den Vermögensschaden hat der „Besitzer“. Sollten die Kunden beim Stichwort „Polizei“ die Flucht ergreifen, ist vom Vorsatz auszugehen. Den Schein wissentlich weiterzugeben aber ebenfalls. Und dann wird`s eng.
Für die interessante Runde vielen Dank!
Eine gemütliche Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr alle guten Wünsche.

Uwe Kminikowski
Vorstand „Wir für Ruhland“ e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Guteborn

Am Freitag, den 24.01.2020 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Jänchen in 01945 Guteborn, Hauptstraße 30.
Alle Grundstückseigentümer (Wald/Wiese/Acker), die bejagdbare Flächen in der Gemarkung Guteborn haben, sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
- Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
- Bericht über das Jagdjahr 2019/2020 mit anschließender Diskussion
- Bericht Kassenwart
- Entlastung Vorstand
- Neuverpachtung der Jagd
- Auszahlung Jagdpacht
- Gemeinsamer Imbiss

Jagdvorstand Guteborn

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ruhland und der jeweiligen Gemeinden

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde „St. Peter und Paul“Senftenbergmit den Kirchorten: Klettwitz, Ruhland, Schwarzheide
Pfarrer Roland Elsner Handy: 0173-522553

Allgemeine Katholische Gottesdienstordnung

Sonntagsgottesdienste

Sonnabend	17.30 Uhr	Klettwitz
		(1. Sonntagsmesse am Vorabend)
Sonntag	8.00 Uhr	Ruhland
	10.00 Uhr	Senftenberg

Wochentagsgottesdienste

Dienstag	9.00 Uhr	Senftenberg
Freitag	9.00 Uhr	Ruhland

Weihnachtsgottesdienste:

24.12.19	***Heiliger Abend***	
	19.00 Uhr	Schwarzheide
	22.30 Uhr	Senftenberg
25.12.19	***1. Weihnachtsfeiertag***	
	8.00 Uhr	Ruhland
	10.00 Uhr	Senftenberg
26.12.19	***2.Weihnachtsfeiertag***	
	10.00 Uhr	Senftenberg
	17.30 Uhr	Klettwitz
Neujahr Anno Domini 2020		
01.01. 20	10.00 Uhr	Ruhland
	18.00 Uhr	Senftenberg

Die aktuellen Gottesdienstzeiten sind auch in den Schaukästen des jeweiligen Kirchortes ersichtlich.

Anzeigen

Rainer Paukisch

- Befestigungstechnik
- Bewässerungstechnik
- Schneidwaren
- Freie Waffen
- Papierwaren

L.-JAHN-STR. 1 • 01945 RUHLAND OT ARNSDORF • TELEFON 035752/2610 • FAX 035752/2610

E-Mail: Eisenwaren-Paukisch@t-online.de • www.metallwaren-paukisch.de
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-12 Uhr; 15-19 Uhr Sa. 9-14 Uhr

Am Ende des alten Jahres möchten wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen bei unseren Kunden bedanken und wüschen ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

KNALLERANGEBOTE ZUM JAHRESWECHSEL

Pyrotechnische Munition cal. 15 mm 10 Stück-Packung	ab	5,00 Euro
Raketen-Pfeifgeschosse cal. 15 mm 50 Stück-Packung		12,00 Euro
Platzpatronen 9 mm PAK 75 Stück		14,90 Euro
Platzpatronen 6 mm Flobert 100 Stück		6,00 Euro
Comet-Handfackel, rot Leuchtdauer 1 min, Lichtstärke 15.000 cal Klasse T1		5,00 Euro

Der Erwerb sowie die Verwendung von Pyrotechnischer Munition der Klasse PM-1 sowieGas-Signalwaffen auf befriedeten Grundstücken ist ganzjährig ab dem vollendeten 18. Lebensjahrerlaubt.

Frohe Weihnachten

Wir wünschen allen Lesern des Amtsblattes und all' unseren treuen Kunden eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise ihrer Lieben, mit viel Gesundheit und mit einer intensiven Vorfreude auf das neue Jahr.

Gewerbestr.17 • 01983 Großräschen
Telefon (035753) 17702 • beratung@drucksatz.com

DRUCK+SATZ

Mit Brief und Siegel

• „Brot für die Welt" ist eines der angesehensten Markenze chen Deutschlands. Dah nter stehen alle evangelischen Landes- und Freikirchen mit ihren Gemeinden und Gruppen. Hunderttausende von Mitbürgerinnen und Mitbürgern engagieren sich mit Spenden und vielfältigen Aktionen für eine gerechtere, menschenwürd gere Welt.

• Gemeinsam mit Gemeinden und Partnern aus Übersee wird in ca. 1800 Projekten H lfe zur Selbsthilfe geleistet. Aufgrund der weltweiten wirtschaftlichen Verflechtung gewinnt das Eintreten für die Rechte und Lebensmöglichkeiten der Benachteiligten immer stärker an Bedeutung.

• Für jede Spende übernimmt „Brot für die Welt" die Verpflichtung, sie effektiv und verantwortungsbewusst für die Projektarbeit einzusetzen. Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) bestätigt die seriöse Arbeit durch die jährliche Vergabe des Spendensiegels.

• Die finanzielle Transparenz und der sparsame haushälterische Umgang mit den anvertrauten Spenden dokumentiert sich im jährlichen Rechenschaftsber cht.

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI

Brot für die Welt

www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
500 500-500
BLZ 370 100 50
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Preiserhöhung bei Ihrer Kfz-Versicherung?
Jetzt noch zur HUK-COBURG wechseln und sparen

Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung kündigen.

Wechseln Sie am besten zur HUK-COBURG.

Es lohnt sich für Sie:
- Niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- Gute Beratung in Ihrer Nähe
- Bis zu 30 % Folge-Bonus mit dem Telematik-Tarif*

*Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater und unter www.HUK.de/telematikplus

Vertrauensmann
Ulrich Roch
Tel. 035752 948888
ulrich.roch@HUKvm.de
Guteborner Str. 2
01945 Ruhland OT Arnsdorf

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Baufinanzierung & Immobilien

Dipl.-Ing. (FH) für Bauwesen
Sigurd Höntsch
Büro Ruhland,
Dresdner Straße 46
☎ (035752) - **3 03 74**
Fax (035752) 3 03 62
Funk (01 72) 6 30 09 24
sigurdhoentsch@t-online.de

Neubau • Kauf • Modernisierung • Sonderkreditprogramm für Anschlussfinanzierungen und Umschuldungen